

## **Jugendstrafrecht Sinn und Zweck, Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, Überblick über Sanktionen und Massnahmen**

### **Delikt als Anknüpfungspunkt**

Anknüpfungspunkt im Jugendstrafrecht ist (wie bei den Erwachsenen) eine strafbare Handlung. Eine solche ist Anlass, um genauer hinzusehen: Neben der Aufklärung der Tat ist zu analysieren, aus welchen Motiven das Delikt begangen wurde.

### **Wesentlicher Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht**

Stärker als bei Erwachsenen kommt hierbei der Jugendliche und dessen Umfeld in den Fokus. Dies deshalb, da Kinder und Jugendliche mitten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stehen und deshalb aus anderen Gründen als Erwachsene delinquieren (im Detail hierzu *Gewusst wie* № 59).

Es stellen sich bspw. folgende Fragen:

- Zeigt sich in der Delinquenz eine Entwicklungsstörung?
- Kann diese korrigiert werden?

- Falls ja: Mit welcher Sanktion?

### **Zweck des Jugendstrafrechts**

Damit sind wir beim Zweck des Jugendstrafrechts: Es soll der minderjährige Straftäter auf den richtigen Weg gebracht werden oder anders ausgedrückt: Es sollen weitere Delikte verhindert werden.

Es versteht sich von selbst, dass je nach Situation eine Freiheitsstrafe hierfür nicht immer das richtige Mittel darstellt (da sich im Gefängnis bspw. die Störung noch akzentuiert). Aus diesem Grund stellt das Jugendstrafrecht eine Vielzahl von Sanktionen und Massnahmen zur Verfügung:

### **Passende Massnahme und/oder Sanktion**

Anhand der Persönlichkeit des Jugendlichen und dessen Situation wird analysiert,

- welche Sanktion auszusprechen ist (gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe, etc.),
- ob eine erzieherische Massnahme geboten ist und gegebenenfalls
- wie eine solche auszusehen hat (Einweisung in ein offenes oder

geschlossenes Erziehungsheim, Therapiestunden, etc.).

### **Sanktionen**

Zeigt die Analyse, dass

- keine erhebliche Gefährdung für weiterer Delikte besteht
- und das Wohlergehen des Jugendlichen sichergestellt ist,

so wird auch im Jugendstrafrecht analog dem Erwachsenenstrafrecht die Straftat „lediglich“ sanktioniert.

Das Jugendstrafgesetzbuch kennt folgende Sanktionsmöglichkeiten:

- Verweis,
- persönliche Leistung,
- Busse,
- Freiheitsentzug.

### **Massnahme**

Kommt man hingegen zum Schluss, dass dem Delikt resp. dem Straftäter pädagogisch zu begegnen ist, wird eine Massnahme angeordnet. Eine solche ist immer mit einer Strafe zu verbinden, wobei diese (analog dem Erwachsenenstrafrecht) aufgeschoben werden kann.

### **Kuscheljustiz – ?**

Aus der Schwere der Tat und dem Verschulden des Jugendlichen sowie seiner Situation wird also eruiert, ob eine Entwicklungsstörung vorliegt und ob weitere Straftaten zu erwarten sind. Bei einem zweimaligen Ja wird in

einem nächsten Schritt die Frage geklärt, wie dem begegnet werden kann.

Mit Kuscheljustiz hat dies nichts zu tun: Die zugespitzten Darstellungen einzelner Fälle in den Medien vermitteln (leider) ein falsches Bild. Dies ist nur schon daraus ersichtlich, dass die Jugendlichen viel lieber eine Strafe im Gefängnis absitzen, als in ein Time-Out (bspw. auf einem Bauernhof) oder eine Massnahme zu gehen.

Denn da können sie nicht mehr machen, was sie wollen, vielmehr müssen sie sich

- anpassen (vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben),
- es werden konsequent Leistungen eingefordert und
- Einzel- sowie Gruppentherapien durchgeführt.

Kuschelig ist an dieser Nacherziehung nichts. Es versteht sich vielmehr von selbst, dass es in Fällen von fortgeschrittener dissozialer Störung oftmals zu starken Reibungen zwischen der Massnahmeinstitution und dem Jugendlichen kommt (wobei es vorkommen kann, dass der Jugendliche zwischen Gefängnis und Heim hin und her wechselt), wobei es zu einem harten, geduldigen, konsequenten Ringen wird.

Zudem dauert eine Massnahme meist viel länger, als die eigentliche Strafe

gedauert hätte und zwar unter Umständen schon bei relativ harmlosen Delikten. Ein solches ist eben möglich, da man das Delikt „nur“ als Anlass sieht, um auf den jugendlichen Straftäter einzuwirken.

### **Zuständigkeit der zivilrechtlichen Behörden**

Die Jugendanwaltschaft wird nun erst tätig, wenn ein Jugendlicher eine Straftat begangen hat. Vielleicht stellen Sie sich deshalb die Frage, was mit Jugendlichen passiert, die (noch) keine Straftat begangen haben, deren Wohlergehen aber gefährdet scheint (bspw. weil sie ihre Störungen durch Selbstverletzungen äussern und nicht durch Aggression gegen Aussen). In einem solchen Fall sind die zivilrechtlichen Behörden (Kindesschutzbehörden) zuständig.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Allenfalls interessieren Sie namentlich die weiteren *Gewusst wie* zum Jugendstrafrecht (№ 56- 63).

Meilen/Zürich, Juli 2015

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.